

bezogenen, mithin *obligatorischen* Anteile. Den – soweit ersichtlich – nachhaltig nur im sozialrechtlichen Diskurs geführten Streit darüber, ob die Bestimmungen über öffentlich-rechtliche Verträge auch für den Normsetzungs- bzw. Normenvertrag gelten,⁴² zeigt, wie wenig gefestigt dessen dogmatischer Status gerade im allgemein-verwaltungsrechtlichen Bewusstsein ist. Dessen Aufhellung täte gewiss ein intensiver Seitenblick auf die Dogmengeschichte des Tarifvertrages, namentlich auf *Hugo Sinzheimer*s Werk „Der korporative Arbeitsnormenvertrag“ (1907/08), gut. Das muss, öffentlich-rechtlich betrachtet, durchaus nicht befremden, denn wegen seiner öffentlich-rechtlichen Anteile ist das Arbeitsrecht ursprünglich (auch) als „Arbeitsverwaltungsrecht“⁴³ bzw. als „Sonderverwaltungsrecht der Arbeitnehmer und Arbeitgeber“⁴⁴ dem Wirtschaftsverwaltungsrecht zugeordnet, also öffentlich-rechtlich qualifiziert worden.

4. Schlussbemerkung

Lässt sich das Urteil des BSG zumindest auch als stillschweigende Appellentscheidung lesen, die sich an die Wissenschaft vom öffentlichen Recht mit der (Auf-)Forderung wendet, ihre begrifflichen Differenzierungen für den Bereich des öffentlich-rechtlichen Vertrages zu schärfen, so bleibt doch in erster Linie der konkrete Bezug zum besonderen Verwaltungsrecht des SGBV. Der 6. Senat fügt einen weiteren, juristisch kunstvoll bearbeiteten Baustein in das filigran konstruierte Ordnungsgefüge ein, das sich vertragsärztliches Vergütungsrecht nennt. Solange der „mehrstufige Kollektivismus“⁴⁵ mit seiner Institutionen- und Rechtsquellenvielfalt das Vertragsarzt(vergütungs)recht beherrscht, werden die Konturen, die der 6. Senat der Vereinbarung über das Gesamtvergütungsvolumen verliehen hat, zu jenen Eigentümlichkeiten zählen, die für das GKV-Recht insgesamt charakteristisch sind.

Priv.-Doz. Dr. Stephan Rixen,
Universität zu Köln

42 S. nur Engelmann, in: von Wulffen (Hrsg.), SGBX, 5. Aufl. (2005), § 53 Rn. 4c.

43 Huber, Wirtschaftsverwaltungsrecht, 1. Aufl. (1932), S. 4. – Zu Huber's geistiger Kollaboration in der NS-Zeit, die allerdings von seinem Anteil an der Begründung des öffentlichen Wirtschaftsrechts als juristischer Disziplin unterschieden werden kann, vgl. H. Dreier, VVDStRL 60 (2001), S. 140 ff. (insb. 144).

44 Huber Wirtschaftsrecht, S. 4.

45 Richter, Das Kassenärztereit von 1931/32, 1932, S. 93; zu Richter s. Mikešić, Sozialrecht als wissenschaftliche Disziplin, S. 62 ff., die ihn als „Gründervater“ (S. 63 Fußn. 213 a.E.) des Kassenarztrechts bezeichnet.

Gründe:

Eine Besorgnis der Befangenheit gegenüber dem Vorsitzenden der 7. Kammer des Sozialgerichts Mainz liegt nicht vor. Nach § 42 Absatz 1 Zivilprozessordnung (ZPO), der gemäß § 60 Absatz 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) im sozialgerichtlichen Verfahren entsprechend anzuwenden ist, ist die Befangenheit eines Richters dann zu besorgen, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Richters zu rechtfertigen. Es muss allerdings ein objektiv vernünftiger Grund gegeben sein, der den Beteiligten auch von seinem Standpunkt aus befürchten lassen kann, der Richter werde nicht unparteiisch sachlich entscheiden. Eine rein subjektive, unvernünftige Vorstellung ist unerheblich. Die Ablehnungsgründe sind glaubhaft zu machen, sofern sie nicht offenkundig sind (§ 44 Absatz 2 ZPO).

Vorliegend sind objektive Anhaltspunkte, die ein Misstrauen hinsichtlich der Unparteilichkeit des Vorsitzenden der 7. Kammer des Sozialgerichts Mainz begründen könnten, aus der maßgeblichen Sicht eines Außenstehenden und Dritten nicht erkennbar.

Entgegen der Vermutung des Klägers sind Absprachen zwischen dem Vorsitzenden der 7. Kammer des Sozialgerichts Mainz und dem von diesem bestellten Sachverständigen Dr. D über die Untersuchung des Klägers nicht belegt. Der abgelehnte Richter hat vielmehr in seiner dienstlichen Erklärung vom 14.2.2006 ausgeführt, dass es solche Absprachen nicht gebe. Das Nichtbestehen evtl. Absprachen, die über die gebotenen schriftlichen Hinweise des Gerichts an den Sachverständigen zur Durchführung der Begutachtung (§§ 202 SGG; 404 a ZPO) hinausgehen, war aus objektiver Sicht eines Außenstehenden schon daraus zu erkennen, dass der Sachverständige in seinem ersten Telefax vom 1.12.2005 beim Gericht ausdrücklich danach gefragt hat, wie er sich auf den Wunsch des Prozessbevollmächtigten zur Anwesenheit bei der Untersuchung des Klägers verhalten solle.

Über den Ablehnungsantrag des Klägers gegenüber dem Sachverständigen Dr. D vom 8.12.2005 hat das Sozialgericht aufgrund der Ablehnung des Vorsitzenden der 7. Kammer des Sozialgerichts Mainz noch nicht entscheiden können, woraus keine Besorgnis der Befangenheit folgen kann.

Auch das Hinweisschreiben des Vorsitzenden der 7. Kammer des Sozialgerichts Mainz vom 8.12.2005 begründet keine Besorgnis der Befangenheit. Freilich dürfte die dortige Aussage, es bestehe kein Anwesenheitsrecht des Anwalts des Klägers bei der Untersuchung durch den Sachverständigen, in dieser Allgemeinheit nicht überzeugen, da sie nicht ausreichend die Grundsätze der Parteiöffentlichkeit sowie eines fairen und effektiven Rechtsschutzes (vgl. BSG, Urteil vom 31.7.2002 – B 4 RA 28/02 R) berücksichtigen.

Denn der Anspruch auf rechtliches Gehör umfasst das Recht des vor Gericht stehenden Bürgers darauf, vor Erlass einer Entscheidung mit seiner Auffassung zur Sach- und Rechtslage gehört zu werden; er erschöpft sich darin aber nicht. Vielmehr beinhaltet er eine Reihe von einfachrechtlich geregelten prozessualen Grundsätzen. Dazu zählen die Normen über das Beweisverfahren im SGG und der über § 202 SGG anwendbaren Zivilprozessordnung (ZPO), die insbesondere den Grundsatz der Parteiöffentlichkeit der Beweisaufnahme umfassen. So ist es nach § 357 Abs. 1 ZPO der Partei gestattet, einer Zeugenvernehmung beizuwohnen. Dieses Anwesenheits- und Fragerecht bei der Zeugenbeweisaufnahme ist eines der wichtigsten Parteirechte und ein direkter Anwendungsfall des Art. 103 Abs. 1 GG (BVerwG, NJW 1980, 900; OLG Hamm, MDR 1986, 766; OLG Schleswig,

Verfahren

Vertrauensperson/ärztliche Begutachtung

§§ 103, 202 SGG; §§ 404 a, 357 Abs. 1 ZPO; Art. 103 Abs. 1 GG

1. Bei der ärztlichen Begutachtung im sozialgerichtlichen Verfahren hat der Kläger grundsätzlich das Recht, eine Person seines Vertrauens zur Untersuchung mitzunehmen.

2. Der beauftragte Sachverständige kann die Begutachtung unter diesen Umständen ablehnen, wenn seine Ablehnung auf sachlichen, überzeugenden Gründen beruht.

(kein amtlicher Leitsatz)

Beschluss des 4. Senats des LSG Rheinland-Pfalz vom 23.2.2006 – L4B 33/06 SB – mit Anmerkung von Rechtsanwalt Burkhard Tamm, Würzburg

NJW 1991, 303, 304). Die Bestimmung des § 357 ZPO ist nach § 402 ZPO für den Sachverständigenbeweis entsprechend anzuwenden. Hiervon kann nach der Rechtsprechung in bestimmten Fallkonstellationen eine Ausnahme zu machen sein, etwa in Sorgerechtsachen (z.B. OLG Stuttgart, MDR 2003, 172). Eine ähnliche Ausnahme mag bei einer körperlichen Untersuchung einer Partei bzw. eines Beteiligten im sozialgerichtlichen Verfahren unter dem Gesichtspunkt des Grundrechts der Würde des Menschen (Art. 1 GG) gelten (so OLG München, NJW-RR 1991, 896). Dennoch hat der Sachverständige auch in diesen Fällen den Grundsatz des fairen Verfahrens zu beachten.

Eine körperliche Untersuchung durch einen ärztlichen Sachverständigen ist generell ein starker Eingriff in die persönlichkeitsgebundene Intimsphäre, in die die zu untersuchende Partei stillschweigend oder ausdrücklich einwilligt. Will sie nicht untersucht werden, so sieht das Prozessrecht keinen Zwang vor, vielmehr beurteilen sich die Folgen – auch im sozialgerichtlichen Verfahren – gegebenenfalls nach der Beweislast oder den Regeln über eine Beweisvereitelung. Bei einer solchen Untersuchung muss der zu Untersuchende, wenn er eingewilligt hat, zudem dulden, dass die für den Beweisgegenstand maßgeblichen Umstände vom untersuchenden Gutachter und Arzt entgegen dem sonst geltenden Arztgeheimnis im Gutachten oder bei der Anhörung des Gutachters offenbart werden. Diese Duldungspflicht geht aufgrund des Schutzes der Intimsphäre und der Menschenwürde des zu Untersuchenden nicht so weit, dass während und bei der Untersuchung außer dem ärztlichen Sachverständigen und eventuell dessen Hilfspersonal Dritte anwesend sind und dadurch die Intimsphäre des zu Untersuchenden berührt wird. Vor diesem Hintergrund erweist sich der Ausschluss der Parteiöffentlichkeit von der ärztlichen Untersuchung durch den Sachverständigen als Schutzmaßnahme zugunsten des zu Untersuchenden, und nicht als prozessuales Instrument des Sachverständigen, Dritte hiervon auszuschließen. Der Grundsatz des Anspruchs auf ein faires Verfahren verpflichtet den Richter, wie den Sachverständigen, vielmehr zur Rücksichtnahme gegenüber den Verfahrensbeteiligten in ihrer konkreten Situation (vgl. BSG, Beschluss vom 9.4.2003, Az.: B 5 RJ 140/02 B). Deshalb dürfte ein genereller Ausschluss von Vertrauenspersonen des zu Untersuchenden, seien es der Ehepartner oder auch der Anwalt, weder dem Grundsatz der Parteiöffentlichkeit noch gar dem des fairen Verfahrens entsprechen. Denn angesichts der tief in die Persönlichkeit und Menschenwürde des zu Untersuchenden eingreifende Beweisaufnahme durch einen ärztlichen Sachverständigen kann – selbst aus unsachlichen Gründen – seine Begleitung durch eine Vertrauensperson bei der Untersuchung gerechtfertigt sein. Dann mag zwar der Sachverständige die Untersuchung ablehnen, wenn er hierfür sachliche Argumente hat. Wenn er sie aber nicht durchführen will, weil in Anwesenheit einer Vertrauensperson des zu Untersuchenden nicht das „notwendige Vertrauensverhältnis“ hergestellt werden könne und eine „ordnungsgemäße Begutachtung“ so nicht möglich sei, wie der vom Sozialgericht bestellte Sachverständige ohne weitere überzeugende sachliche Begründung in den Telefaxen vom 1.12.2005 mitgeteilt hat, dürfte das Misstrauen des zu Untersuchenden in die Objektivität des Sachverständigen nachvollziehbar und der Sachverständige damit ausgeschlossen sein.

Dieser Beschluss ist nicht mit weiterer Beschwerde anfechtbar (§ 177 SGG).

Anmerkung:

Der Beschluss des LSG Rheinland-Pfalz befasst sich mit einer Frage, die in sozialgerichtlichen Verfahren immer wieder auf-

taucht und stets für Kontroversen sorgt: Hat ein Kläger einen Anspruch darauf, eine Person seines Vertrauens mit zur Untersuchung zu nehmen, wenn das Gericht eine Begutachtung angeordnet hat? Und zu welchen Lasten geht die Weigerung eines Sachverständigen, den Betroffenen unter diesen Umständen zu untersuchen?

Immer wieder kommt es vor, dass Sachverständige sich mit der unterschiedlichsten Begründung weigern, in Anwesenheit einer Vertrauensperson des Klägers ihre Untersuchung durchzuführen. Die Gerichte sahen die Verweigerungshaltung in der Vergangenheit dann regelmäßig nicht auf Seiten des Sachverständigen sondern auf Seiten des Klägers, weil er auf der Mitnahme einer Begleitperson beharrte. Die Folge war die Annahme eines Verstoßes des Klägers gegen seine sozialrechtliche Mitwirkungspflicht aus § 103 S. 1, 2. Hs. SGG. Seine Weigerung, sich ohne Begleitperson seines Vertrauens untersuchen zu lassen, wurde beweisrechtlich zu seinen Lasten gewertet, indem unterstellt wurde, die Begutachtung hätte ein für den Kläger negatives Ergebnis erbracht. Ein Ersatzgutachter, der bereit gewesen wäre eine Begleitperson bei der Untersuchung zu akzeptieren, wurde von den Gerichten regelmäßig nicht beauftragt.

Der Beschluss des LSG Rheinland-Pfalz stellt nun erstmals obergerichtlich fest, dass ein Kläger grundsätzlich einen Anspruch darauf hat, eine Person seines Vertrauens zur Begutachtung mitzunehmen. Zudem führt das LSG aus, dass die „Rechtfertigungslast“ nicht auf Seiten des Klägers liegt, sondern auf Seiten des Sachverständigen. Nicht der Kläger muss tragfähige Gründe dafür vorweisen, dass er eine Vertrauensperson zur Untersuchung hinzuziehen will – selbst unsachliche Gründe reichen hier aus – sondern der Sachverständige muss belastbare, sachliche Gründe vortragen, weshalb eine Begutachtung unter diesen Umständen angeblich nicht möglich ist. Dabei wird vom LSG auch der in der Praxis häufige Fall erörtert, dass von einem Sachverständigen vorgetragen wird, es könne unter diesen Umständen nicht das für die Untersuchung erforderliche Vertrauensverhältnis zum Betroffenen hergestellt werden. Eine solch dürftige Begründung allein sieht das LSG zu Recht nicht als ausreichend an.

Im Ergebnis müssen die vom Sachverständigen vorgebrachten Gründe also von einigem Gewicht und sie müssen belastbar sein. Unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten wird man an die Begründung des Sachverständigen strenge Anforderungen stellen müssen, denn wie das LSG richtig feststellt hat, hat der Kläger einen Anspruch auf rechtliches Gehör und auf ein faires Verfahren. Das Gericht recurriert an dieser Stelle auf Art. 103 Abs. 1 GG sowie § 357 Abs. 1 ZPO, der über § 202 SGG auch im Verfahren vor dem Sozialgericht Anwendung findet. Neben Art. 103 Abs. 1 GG, der den Anspruch auf rechtliches Gehör verbürgt, ist aber auch Art. 19 Abs. 4 GG in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) und Art. 2 Abs. 1 GG betroffen. Art. 19 Abs. 4 GG enthält in erster Linie zwar die Rechtsweggarantie. Daneben verbürgt er jedoch auch das Recht des Bürgers auf eine tatsächlich wirksame gerichtliche Kontrolle und damit den effektiven Rechtsschutz¹, den auch das Rechtsstaatsprinzip verbürgt. Ebenfalls auf das Rechtsstaatsprinzip i. V. m. Art. 2 Abs. 1 GG gestützt wird das auch vom LSG in Bezug genommene Gebot des fairen Verfahrens².

1 Sachs, Grundgesetz, 3. Aufl., 2003, Krüger/Sachs, Art. 19, Rn. 143; BVerfGE 35, S. 263 ff., S. 274.

2 Sachs, Grundgesetz, 3. Aufl., 2003; Murswieck, Art. 2, Rn. 115.

Im Hinblick auf einen Befangenheitsantrag des Klägers gegen einen Sachverständigen stellte sich in der Vergangenheit oft das Problem, dass der Kläger in seinem Antrag Gründe vorbrachte, die aus dem Gutachten des Sachverständigen nicht ersichtlich waren, beispielsweise Bemerkungen des Sachverständigen, aus denen sich ergab, dass er die Krankheit des Klägers für Einbildung hält oder sie sonst wie ganz grundsätzlich nicht ernst nimmt. Auch beleidigende Äußerungen des Sachverständigen kommen hier in Betracht oder solche, die starke Zweifel an seiner Sachkunde aufwerfen. All diese genannten Umstände gehen regelmäßig nicht aus dem jeweiligen Gutachten hervor, so dass der Kläger größte Probleme damit hat, seinen Befangenheitsantrag auf feste Füße zu stellen. Es sei denn, eine Person seines Vertrauens war bei der Begutachtung anwesend und steht als Zeuge zur Verfügung. Richtigerweise gebietet es der Grundsatz des fairen Verfahrens daher, einem Kläger die Mitnahme einer Vertrauensperson grundsätzlich zu gestatten.

Mit seiner Feststellung, eine körperliche Untersuchung durch einen ärztlichen Sachverständigen sei generell ein starker Eingriff in die persönlichkeitsgebundene Intimsphäre des Betroffenen wird – vom Gericht unausgesprochen – Art. 2 Abs. 1 GG in Bezug genommen, der nach der Rechtsprechung des BVerfG im umfassenden Sinne die allgemeine Handlungsfreiheit verbürgt³. Geschützt wird die Selbstbestimmung, die Entscheidungsfreiheit des Einzelnen⁴, wobei nicht nur das Handeln, sondern auch das Nichthandeln geschützt wird⁵.

Zwar begründet § 103 S. 1, 2. Hs. SGG, der die Heranziehung der Beteiligten zum Zwecke der Sachverhaltsermittlung regelt, keinen Untersuchungszwang für den Betroffenen. Er muss jedoch Nachteile bei der Beweisführung in Kauf nehmen, wenn er sich einer Untersuchung verweigert. So darf das Gericht aus einer solchen Weigerung negative Schlüsse ziehen und insbesondere unterstellen, dass die Begutachtung für den Kläger ein negatives Ergebnis erbracht hätte⁶. Die Vorschrift des § 103 S. 1, 2. Hs. SGG begründet somit einen Eingriff in das Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit.

Die im dargestellten Zusammenhang einzig relevant erscheinende Schranke der grundgesetzlichen Gewährleistung ist die verfassungsmäßige Ordnung, die keine verfassungsunmittelbare Freiheitsbeschränkung darstellt, sondern den Gesetzgeber ermächtigt, Freiheitseinschränkungen vorzunehmen. Rechtfertigungsvoraussetzung für Eingriffe in die Rechte nach Art. 2 Abs. 1 GG ist daher zunächst, dass diese auf gesetzlicher Grundlage beruhen müssen⁷. Darüber hinaus muss die entsprechende Rechtsnorm sowohl formell als auch materiell verfassungsmäßig sein, um zur verfassungsmäßigen Ordnung gezählt werden zu können⁸. An dieser Stelle ergeben sich zunächst keine Bedenken, so dass § 103 S. 1, 2. Hs. SGG grundsätzlich Eingriffe in das Recht des Klägers auf freie Entfaltung der Persönlichkeit rechtfertigt.

Schranken-Schranke für solche Eingriffe ist jedoch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Der von § 103 S. 1, 2. Hs. SGG verfolgte legitime Zweck ist derjenige der Sachverhaltserforschung. Durch Einschaltung eines unabhängigen Gutachters soll beispielsweise ermittelt werden, welcher Grad der Behinde-

rung bei einem Kläger vorliegt. Aus dieser Zwecksetzung von § 103 S. 1, 2. Hs. SGG ergibt sich, dass ein Gutachter nicht mit dem Einwand gehört werden kann, er müsse die Begutachtung ohne vom Kläger mitgebrachte Vertrauensperson durchführen, damit er vor eventuellen unberechtigten Vorwürfen – beispielsweise dem einer sexuellen Belästigung – durch den Kläger geschützt ist. § 103 S. 1, 2. Hs. SGG dient nicht dem Schutz des Gutachters.

Vom LSG Rheinland-Pfalz direkt angesprochen wird die Fallgestaltung, in der ein Gutachter ohne weitere vertiefte Begründung behauptet, das für die Untersuchung erforderliche Vertrauensverhältnis zum Betroffenen könne nicht hergestellt werden, wenn dieser eine Vertrauensperson zur Untersuchung mitbringt, so dass eine ordnungsgemäße Begutachtung nicht möglich sei. Nach Auffassung des LSG reicht dieses Vorbringen eines Gutachters nicht aus und dieser Auffassung kann nur zugestimmt werden.

Die Richtigkeit des vom LSG gefundenen Ergebnis erschließt sich beim erneuten Blick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung ist die Frage zu stellen, ob das jeweils eingesetzte Mittel geeignet ist, den angestrebten legitimen Zweck zu fördern⁹. Eine Begutachtung, ohne dass eine Vertrauensperson des Klägers mit anwesend ist, müsste also ein verlässlicheres Begutachtungsergebnis zutage fördern, als dies in Anwesenheit eines vom Kläger mitgebrachten Dritten der Fall wäre. Es dürfte keine medizinisch-wissenschaftliche Erkenntnis geben, die belegen kann, dass hiervon ganz grundsätzlich auszugehen ist.

Ein Blick auf die Praxis bei niedergelassenen Ärzten lässt vielmehr den Schluss zu, dass die Mitnahme einer Vertrauensperson die Verlässlichkeit des Begutachtungsergebnisses grundsätzlich nicht beeinträchtigt. So kommt es entsprechend selten vor, dass ein niedergelassener Arzt es bei seinem Patienten oder seiner Patientin ablehnt, dass dieser seine Ehefrau oder jene ihren Ehemann zu Untersuchung mitbringt. Man wird daher davon auszugehen haben, dass es einem Gutachter auch in Anwesenheit einer Begleitperson des Klägers ohne weiteres möglich ist, ein einwandfreies und unverfälschtes Gutachten zu erstellen. Dabei muss auch berücksichtigt werden, dass die vollkommene Unverfälschtheit eines Gutachtens ganz allgemein nie gewährleistet werden kann, denn es ist nie auszuschließen, dass die untersuchte Person beispielsweise Fragen deshalb nicht offen und ehrlich beantwortet, weil Schamgefühle gegenüber dem fremden Gutachter bestehen. Auch diese Tatsache zeigt, dass medizinisch-fachliche Gründe kaum je als Rechtfertigung für eine Verweigerung der Begutachtung durch den Gutachter in Betracht kommen können. Umso weniger verfangt die Behauptung, das erforderliche Vertrauensverhältnis sei bei Mitnahme einer Begleitperson nicht herstellbar, so dass ein ordnungsgemäßes Gutachten nicht erstellt werden könne. Unabhängig von der Frage, ob ein solches Vertrauensverhältnis erforderlich oder auch zu einem dem Kläger vollkommen unbekanntem Gutachter überhaupt herstellbar ist, dürfte wohl davon auszugehen sein, dass gerade die Weigerung eines Gutachters, eine Begleitperson zu akzeptieren, das Misstrauen des Klägers gegenüber dem Gutachter noch steigern wird.

Die dargestellten Erwägungen verdeutlichen die Richtigkeit der Entscheidung des LSG Rheinland-Pfalz und es steht zu erwarten, dass sich dessen Ansicht durchsetzen wird.

*Rechtsanwalt Burkhard Tamm,
Würzburg*

³ BVerfGE 80, S. 137 ff., S. 152.

⁴ Sachs, Grundgesetz, 3. Aufl., 2003, Murswieck, Art. 2, Rn. 81.

⁵ Sachs, Grundgesetz, 3. Aufl., 2003, Murswieck, Art. 2, Rn. 52.

⁶ Vgl. Jansen, Sozialgerichtsgesetz, 2. Aufl., 2005, Kolmetz, § 103, Rn. 10.

⁷ Sachs, Grundgesetz, 3. Aufl., 2003, Murswieck, Art. 2, Rn. 100 f.

⁸ Maunz/Dürig, Grundgesetz, Stand: August 2005, Di Fabio, Art. 2, Rn. 21; BVerfGE 6, S. 32 ff., S. 40 f.

⁹ BVerfGE 30, S. 292 ff., S. 316; BVerfGE 33, S. 171 ff., S. 187